

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Ausschüsse</b> .....	<b>S. 305</b>
<b>Bekanntmachungen</b> .....	<b>S. 305</b>
<b>Ausschreibungen</b> .....	<b>S. 311</b>
<b>Auf einen Blick</b> .....	<b>S. 314</b>

## AUSSCHÜSSE

In der Woche vom 19. Oktober bis 23. Oktober 2015 tagen folgende Ausschüsse und Bezirksvertretungen

### Dienstag, 20.10.2015

17.00 Uhr Ausschuss für Bauen, Wohnen und Mobilität, Rathaus

### Donnerstag, 22.10.2015

17.00 Uhr Bezirksvertretung Fischeln, Rathaus Fischeln,  
Einwohnerfragestunde gegen 18.00 Uhr

## BEKANNTMACHUNGEN

### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

#### Ergebnis der Stichwahl des Oberbürgermeisters der Stadt Krefeld am 27. September 2015

Gemäß § 46 b Kommunalwahlgesetz (KWahlG) i. V. m. § 75 d Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der z. Z. geltenden Fassung wird hiermit das vom Wahlausschuss der Stadt Krefeld am 01. Oktober 2015 festgestellte Ergebnis der Stichwahl des Oberbürgermeisters öffentlich bekannt gemacht.

#### Wahlergebnis der Stichwahl des Oberbürgermeisters

Wahlberechtigte	181 992
Wähler/innen	66 785
Ungültige Stimmen	696
Gültige Stimmen	66 089

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Bewerber:

	Bewerber	Partei	Stimmen	%
1	Vermeulen, Peter	CDU	23 892	36,15
2	Meyer, Frank	SPD	42 197	63,85

Der Wahlausschuss stellte fest, dass der Bewerber Meyer, Frank (Wahlvorschlag 2) die höchste Stimmenzahl erzielt hat und damit gewählt ist.

Gegen die Gültigkeit der Wahl können

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien, die an der Wahl teilgenommen haben,
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 (1) Buchstabe a bis c Kommunalwahlgesetz (KWahlG) für erforderlich halten.

Gegen die von den Wahlbehörden bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung getroffenen Entscheidungen kann ebenfalls binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch eingelegt werden, um eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl herbeizuführen.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Krefeld – FB 31 Bürgerservice, Abt. Statistik und Wahlen, Rathaus, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Frist zur Erhebung von Einsprüchen beginnt mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung.

Krefeld, 01. Oktober 2015  
Gregor Kathstede  
Oberbürgermeister und Wahlleiter

### EINLEITENDER BESCHLUSS ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 796 – SÜDWERFT HAFEN –

#### Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 08.10.2015

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 29.09.2015 beschlossen:

- Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung, wird für den Bereich Südwerft, der begrenzt wird
  - im Süden durch die Bataverstraße,
  - im Westen durch die westliche Grenze des Flurstücks 80 der Flur 18 und durch eine Verlängerung der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 1 der Flur 13 bis zur Stadtgrenze (beide Flurstücke liegen in der Gemarkung Linn),
  - im Norden durch Stadtgrenze zu Duisburg und
  - im Osten durch eine ca. 198 m westlichen Parallelen der östlichen Grenzen des Flurstücks 1 der Flur 19 in der Gemarkung Linn, ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes eingeleitet.

Die genaue Abgrenzung des künftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Plan. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 796 – Südwerft Hafen –

- Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sollen folgende Bebauungspläne innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 796 außer Kraft gesetzt werden:
  - Bebauungsplan Nr. 228 1. Änderung - Hafen- und Industrieerweiterung –
- In der Prioritätenliste zur Bearbeitung von Bebauungsplanverfahren der Stadt Krefeld wird der Bebauungsplan Nr. 796 - Südwerft - Hafen - neu auf Rang 16 platziert. Die bisher auf Rang 16 und nachfolgend gesetzten Planverfahren werden um einen Rang auf der Prioritätenliste nach hinten versetzt.

## Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 29.09.2015 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 796 – Südwerft Hafen – wird gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

## Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

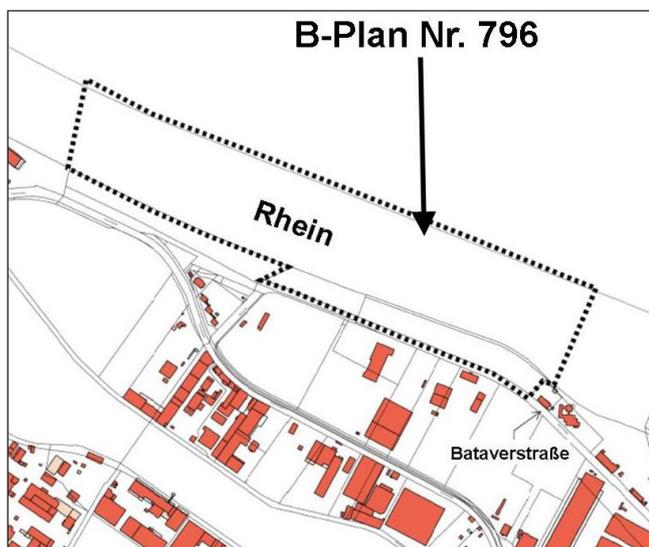
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat die Beschlüsse des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der vorbezeichnete zu diesem Beschluss gehörende Plan liegt vom Tage der Bekanntmachung an beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadtplanung, Parkstraße 10, Zimmer 321,

montag- bis freitagvormittags	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montag- bis mittwochnachmittags	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit.

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt:



Krefeld, den 8. Oktober 2015  
Der Oberbürgermeister  
Gregor Kathstede

## BEKANNTMACHUNG

### EINLEITENDER BESCHLUSS ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 797 – SCHÖNWASSERSTRASSE / GLOCKENSPIZ / VIOLSTRASSE –

#### Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 08.10.2015

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 29.09.2015 beschlossen:

1. Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung, wird für den Bereich östlich Schönwasserstraße /nördlich Glockenspitz, der begrenzt wird
  - im Süden durch die Straße Glockenspitz,
  - im Westen durch die Schönwasserstraße bzw. die östlichen Grenzen der Grundstücke Schönwasserstraße Nm. 19, 21, 23 und 25,
  - im Norden durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 372 und 463, Gemarkung Bockum, Flur 9, und
  - im Osten durch die Violstraße bzw. die westliche Grenze des Grundstücks Violstraße Nr. 44

ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes eingeleitet. Die genaue Abgrenzung des künftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Plan. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 797 – Schönwasserstraße / Glockenspitz / Violstraße –

2. Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sollen folgende Bebauungspläne innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 797 außer Kraft gesetzt werden:
  - Bebauungsplan Nr. 8 - Grotenburg -
  - Bebauungsplan Nr. 98 - Glockenspitz von Grenzstraße bis Im Heimgarten -
  - Fluchtlinienplan Nr. 465, förmlich festgestellt am 08.08.1981
  - Fluchtlinienplan Nr. 459, förmlich festgestellt am 08.08.1981
3. Alle gefassten Beschlüsse zum Bebauungsplan Nr. 314 - Uerdinger Str./westl. Vadersstr./Berliner Str./Glockenspitz/Schönwasserstr. - sollen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 797 aufgehoben werden.
4. In der Prioritätenliste zur Bearbeitung von Bebauungsplanverfahren der Stadt Krefeld wird der Bebauungsplan Nr. 797 neu auf Rang 27 platziert. Die nachfolgend gesetzten Planverfahren werden um einen Rang auf der Prioritätenliste nach hinten versetzt.

## Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 29.09.2015 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 797 – Schönwasserstraße / Glockenspitz / Violstraße – wird gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

## Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

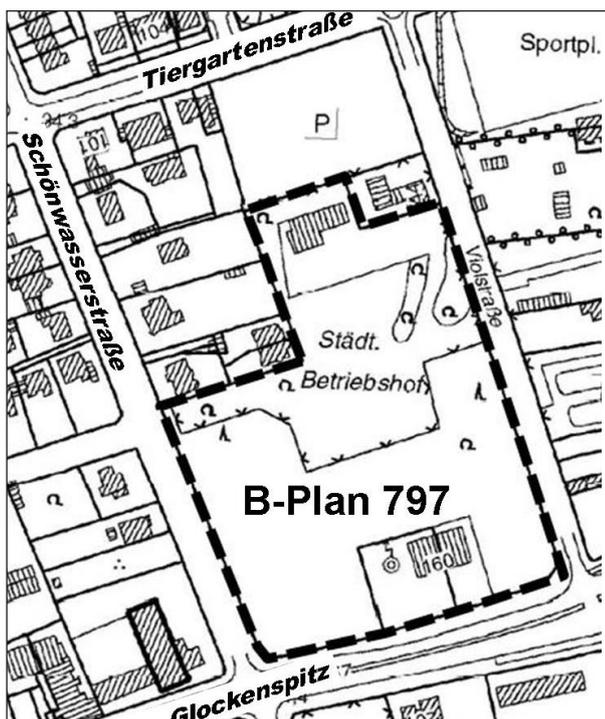
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat die Beschlüsse des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der vorbezeichnete zu diesem Beschluss gehörende Plan liegt vom Tage der Bekanntmachung an beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadtplanung, Parkstraße 10, Zimmer 321,

montag- bis freitagvormittags	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montag- bis mittwochnachmittags	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit.

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt:



Krefeld, den 8. Oktober 2015  
Der Oberbürgermeister  
Gregor Kathstede

## BEKANNTMACHUNG

### VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 759 (V) - PHOTOVOLTAIKANLAGE NIEPER STRASSE 153 – SOWIE 280. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS IM BEREICH ÖSTLICH NIEPER STRASSE UND NÖRDLICH KUHDYK –; EINSTELLUNG DER VERFAHREN

#### Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 08.10.2015

Der Rat der Stadt Krefeld beschloss in seiner Sitzung am 29.09.2015:

1. Das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 759 (V) - Photovoltaikanlage Nieper Straße 153 - wird eingestellt. Sämtliche bisherigen Verfahrensbeschlüsse werden aufgehoben.
2. Das Verfahren zur 280. Flächennutzungsplanänderung im Bereich östlich Nieper Straße und nördlich Kuhdyk wird eingestellt. Sämtliche bisherigen Verfahrensbeschlüsse werden aufgehoben.

#### Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut dieses Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 29.09.2009 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Einstellung des vorhaben-bezogenen Bebauungsplanes Nr. 759 (V) – Photovoltaikanlage Nieper Straße 153 – und der 280. Flächennutzungsplanänderung im Bereich östlich Nieper Straße und nördlich Kuhdyk wird gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

#### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

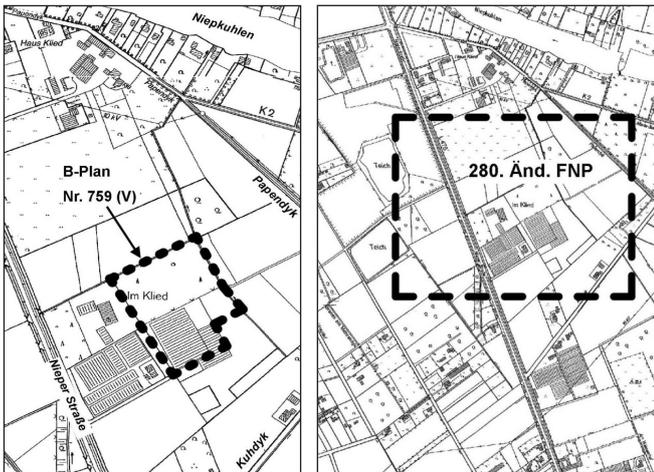
Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Oberbürgermeister hat die Beschlüsse des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Durch die Aufhebung der Beschlüsse zu den o. g. Bauleitplanverfahren ist das ursprüngliche Planungsrecht maßgeblich zur Beurteilung von Vorhaben.

Zur besseren Orientierung ist eine Übersicht über den bisher vorgesehenen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 759 (V) und der 280. Änderung des Flächennutzungsplanes beigefügt.



Krefeld, den 8. Oktober 2015  
Der Oberbürgermeister  
Gregor Kathstede

## BEKANNTMACHUNG

### INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 729/II – RHEINSTRASSE, OSTWALL, NEUE LINNER STRASSE, PETERSSTRASSE –

Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 08.10.2015

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 29.09.2015 beschlossen:

1. Über die im Bebauungsplanverfahren vorgebrachten Stellungnahmen wird im Sinne der Begründung zur Vorlage entschieden.
2. Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), bekannt gemacht am 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung wird der Bebauungsplan Nr. 729 II - Rheinstraße, Ostwall, Neue Linner Straße, Petersstraße - in der durch violette Eintragungen ergänzten Fassung als Satzung beschlossen.
3. Der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB einschließlich des Umweltberichtes nach § 2a BauGB zum Bebauungsplan Nr. 729 II - Rheinstraße, Ostwall, Neue Linner Straße, Petersstraße - (Anlage Nr. 2) wird zugestimmt.

4. Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 729 II treten die ihm entgegen stehenden früher getroffenen Festsetzungen außer Kraft. Insbesondere treten außer Kraft die Festsetzungen der rechtskräftigen Bebauungspläne
  - Nr. 600 (V) – nördlich Marktstraße zwischen Königstraße und Petersstraße –
  - Nr. 540 D – Rheinstraße / Neue Linner Straße / Evgil. Kirchstraße / Hochstraße –, soweit diese den Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 729 II betreffen.

#### Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 29.09.2015 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den Satzungsbeschluss und das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 729/II – Rheinstraße, Ostwall, Neue Linner Straße, Petersstraße – wird gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

#### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

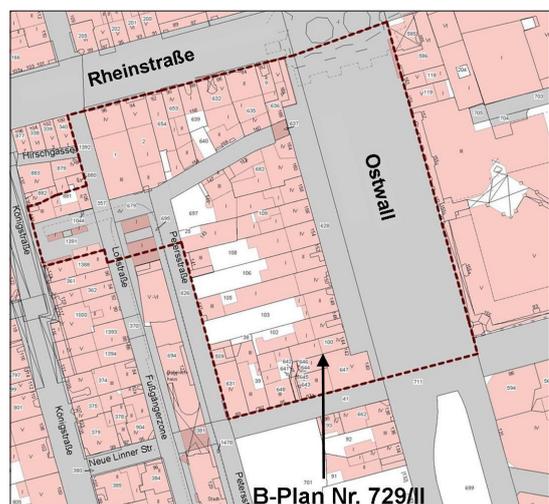
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 729/II – Rheinstraße, Ostwall, Neue Linner Straße, Petersstraße – gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Friedrichstraße 25, 47798 Krefeld, Zimmer 209,

montag- bis freitagvormittags	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montag- bis mittwochnachmittags	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen ebenfalls dort Auskunft erteilt.

Zur besseren Orientierung ist das Bebauungsplangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



## Hinweise

Gemäß

- a) § 44 Abs. 5 BauGB
- b) § 215 Abs. 2 BauGB
- c) § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a): Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche  
§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

zu b): Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

§ 215 Abs. 1 BauGB

## Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

zu c): Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 8. Oktober 2015

Der Oberbürgermeister

Gregor Kathstede

## BEKANNTMACHUNG

### Satzung

über die 1. Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 772 – RheinBlick zwischen Hohenbudberger Straße, Dujardinstraße und Rhein – vom 16.10.2013 (bekannt gemacht am 24.10.2013 im Krefelder Amtsblatt Nr. 43/2013)

vom 08.10.2015

Gemäß §§ 14, 16 und § 17 des Baugesetzbuches (BauGB), bekannt gemacht am 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung, i. V. m. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW, S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, wird die Satzung über die 1. Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 772 - RheinBlick zwischen Hohenbudberger Straße, Dujardinstraße und Rhein - vom 16.10.2013, bekannt gemacht am 24. Oktober 2013 im Krefelder Amtsblatt Nr. 43/2013, (Nr. 1583/15/1) beschlossen.

### Einziger Paragraph

Die Geltungsdauer der vorgenannten, durch Satzung vom 16.10.2013 angeordneten Veränderungssperre (bekannt gemacht am 24.10.2013 im Krefelder Amtsblatt Nr. 43/2013) wird um ein Jahr verlängert. Die Veränderungssperre tritt somit unter Abweichung von § 4 der Satzung vom 16.10.2013 spätestens am 25.10.2016 außer Kraft. § 17 Abs. 2 BauGB bleibt unberührt.

### Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 29.09.2015 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Anordnung einer Veränderungssperre für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 772 – RheinBlick zwischen Hohenbudberger Straße, Dujardinstraße und Rhein – wird gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Der vorbezeichnete zu diesem Beschluss gehörende Plan sowie die Satzung liegen vom Tage der Bekanntmachung an beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadtplanung, Parkstraße 10, 47829 Krefeld, Zimmer 326,

montag- bis freitagvormittags 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

montag- bis mittwochnachmittags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

donnerstagnachmittags 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit.

### Hinweise

Gemäß

- a) § 18 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch
- b) § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch

c) § 7 Abs. 6 Satz 2 Gemeindeordnung NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a): Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist dem Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Darüber hinaus wird auf folgende Vorschriften des BauGB über das Erlöschen des Entschädigungsanspruches hingewiesen:

§ 18 Abs. 3 Satz 1 BauGB

Auf das Erlöschen des Entschädigungsanspruches findet § 44 Abs. 4 mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer Veränderungssperre, die die Sicherung einer Festsetzung nach § 40 Abs. 1 oder § 41 Abs. 1 zum Gegenstand hat, die Erlöschensfrist frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes beginnt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

zu b): Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

§ 215 Abs. 1 BauGB

### Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

zu c): Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

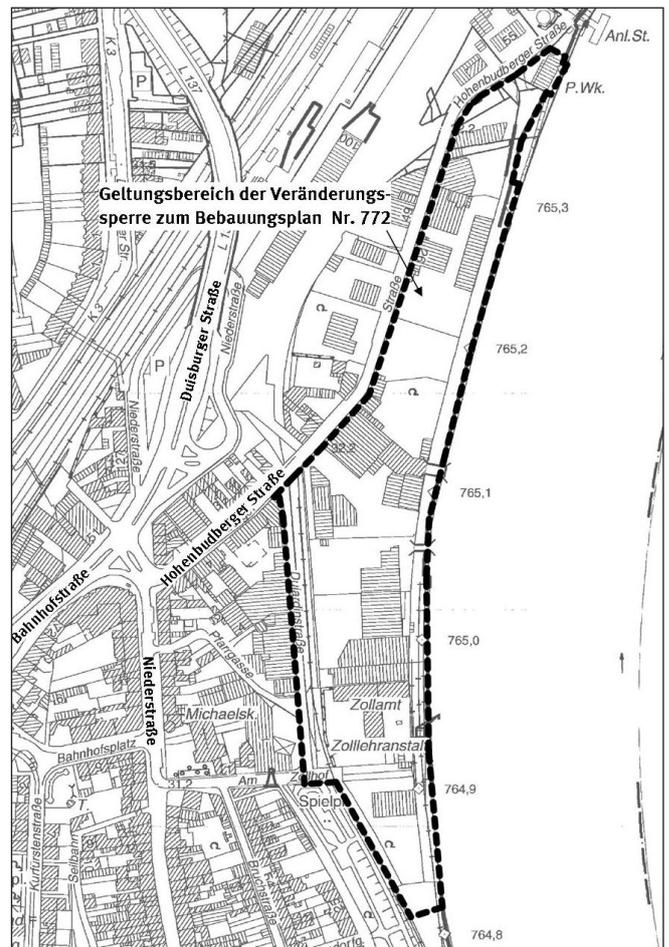
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Zur besseren Orientierung ist das von der Veränderungssperre betroffene Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Krefeld, den 8. Oktober 2015

Der Oberbürgermeister  
Gregor Kathstede

## JAHRESABSCHLUSS 2014 DES BETRIEBS „STADTENTWÄSSERUNG KREFELD“

Der Jahresabschluss 2014 des Betriebs „Stadtentwässerung Krefeld“ ist gemäß § 26 EigVO wie folgt bekanntzumachen:

Der Rat der Stadt Krefeld hat am 18.06.2015 den Jahresabschluss zum 31.12.2014 gebilligt. Damit ist der Jahresabschluss festgestellt.

Das Berichtsjahr 2014 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 4.483.895,62 € ab.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen bis zu der Feststellung des Jahresabschlusses 2015 im Hause der Stadtentwässerung Krefeld, St. Töniser Straße 270, 47804 Krefeld zur Einsicht aus.

Gemäß § 106 GO NW ist gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebs Stadtentwässerung Krefeld die GPA NRW, Herne. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2014 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BPG Beratungs- und Prüfungsgesellschaft mbH, Krefeld, bedient.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BPG Beratungs- und Prüfungsgesellschaft mbH, Krefeld, hat am 13.05.2015 den Bestätigungsvermerk erteilt, in dem das Ergebnis der Prüfung wie folgt ausgewiesen ist:

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs.“

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BPG Beratungs- und Prüfungsgesellschaft mbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie führt dabei unter dem 09.09.2015 aus:

„Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfpflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.“

Stadtentwässerung Krefeld

## BEKANNTMACHUNG

Die Firma GOB Grundstücksverwaltungs GmbH & Co.KG plant auf dem Europark Fichtenhain A 4, 47807 Krefeld, die Errichtung und den Betrieb einer Wasser/Wasser-Wärmepumpe zur Wärmeversorgung in den Wintermonaten und zur Kühlung der Gebäude in den Sommermonaten. Als maximale Fördermengen werden 55 m<sup>3</sup>/Stunde bzw. 165.000 m<sup>3</sup>/Jahr beantragt. Durch die Grundwasserentnahme in einer Tiefe von 5 m bis 20 m wird ein Absenkungstrichter erzeugt, dessen Tiefe in max. 10 m Entfernung zum Förderbrunnen 0,3 m beträgt. Der mittlere Flurabstand des Grundwassers wird mit 5 m angegeben.

Die diesbezüglich durchgeführte Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVG entspricht den Anforderungen der Anlage 2 UVPg.

Nach überschlägiger Prüfung des Vorhabens auf der Grundlage der o. g. Planunterlagen wird gemäß § 3a i. V. m. 3 c UVPg festgestellt, dass durch die geplante Grundwasserentnahme für den Betrieb der Wasser/Wasser-Wärmepumpe keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 2 UVPg wird daher nicht durchgeführt. Eine Umweltverträglichkeitsstudie entfällt.

Im Auftrag  
Plenker

## AUSSCHREIBUNGEN

### BEKANNTMACHUNG VOB – ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG

- 1. Art der Vergabe:**  
Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 Abs. 1 VOB/A
- 2. Art des Auftrags:**  
Tischlerarbeiten Ausbau
- 3. Bezeichnung des Auftraggebers :**  
Stadt Krefeld  
Fachbereich 60  
Zentrales Gebäudemanagement  
Mevisenstr. 65  
47803 Krefeld  
Telefon-Nummer: 02151-864164  
Telefax-Nummer: 20151-864150  
E-Mail-Adresse: angela.naebers@krefeld.de
- 4. Ort der Ausführung der Bauleistung:**  
Karlsplatz 35, 47803 Krefeld - aiser-Wilhelm-Museum
- 5. Art und Umfang der Leistung:**  
1 Stck Empfangstresen,  
10 m Garderobenschränke,  
2 Stck Postkartenregale,  
2 Stck Kleinküchen  
6 Stck Rollcontainer  
5 Stck Sitzbänke  
3 Stck Vitrinen
- 6. Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, sofern auch Planungsleistungen zu erbringen sind:**
- 7. Form der Angebote:**  
schriftlich, auf dem Postweg, in deutscher Sprache
- 8. Lose**  
Aufteilung in Lose: nein
- 9. Zulassung von Nebenangeboten:**  
nein
- 10. Ausführungsfristen:**  
Baubeginn: Januar 2016  
Ausführungsdauer: 2 Monate  
Fertigstellungstermin: März 2016
- 11. Bezeichnung der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können:**  
Stadt Krefeld  
Fachbereich 60, Zentrales Gebäudemanagement  
Mevisenstr. 65, 47803 Krefeld, Zimmer: 153  
Telefon-Nummer: 02151-861878  
Telefax-Nummer: 02151-864150  
E-Mail-Adresse: lisa.meyer@krefeld.de
- 12. Kostenerstattung für die Übermittlung der Vergabeunterlagen:**  
10,00 EUR  
Der Betrag ist an die Sparkasse Krefeld,  
**IBAN: DE83 3205 0000 0000 3012 91, BIC SPKRDE 33** zugunsten des **Kassenzeichens: 001 0000 238/6001**, Vermerk Tischler, zu überweisen. Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Eine Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung des Betrags erfolgt nicht.

13. **Sonstige Fristen:**
  - a. Versand der Vergabeunterlagen ab: 19.10.2015
  - b. Schlusstermin für den Versand der Vergabeunterlagen: 11.11.2015
  - c. Zuschlagsfrist: 18.12.2015
14. **Angebotsannahmestelle:**

wie Ziffer 11  
Datum des Eröffnungstermins:  
18. November 2015, Uhrzeit: 14:00  
Ort des Eröffnungstermins:  
Mevissenstr. 65, Raum 008  
Beim Eröffnungstermin sind die Bieter und ihre Bevollmächtigten zugelassen (§ 14 Abs. 1 Satz 1 VOB/A).
15. **Zuschlagskriterien:**

Preis
16. **Art und Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen:**

Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 v. H. der Abrechnungssumme
17. **wesentliche Zahlungsbedingungen:**

§ 16 VOB/B bzw. Vergabeunterlage
18. **Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen zur Beurteilung der Eignung des Bieters:**

Eigenerklärungen

  - Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft
  - Straf- und Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
  - Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen
19. **Weitere Eignungsnachweise**
  - aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
  - aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
  - aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
  - gültige Handwerkskarte/ Bescheinigung der IHK
  - Umsatz des Unternehmens jeweils bezogen auf die letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahre
  - Liste mit mindestens 3 vergleichbaren Referenzobjekten
  - jahresdurchschnittlich beschäftigte Arbeitskräfte der letzten 3 Jahre
  - Angaben zur technischen Ausrüstung für die Durchführung der Leistung
  - Angaben zum für die Leistung und Aufsicht vorgesehenen technischen Personal
20. **Zusätzliche Bedingungen an die Auftragsausführung:**
  - Verpflichtungserklärung zu Tarifreue und Mindestlohn nach TVgG NRW
  - Verpflichtungserklärung zu ILO Kernarbeitsnormen nach TVgG NRW
  - Verpflichtungserklärung zur Frauenförderung und Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie
21. **VOB-Nachprüfungsstelle:**

Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 34,  
Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Krefeld, den 29.09.2015  
Stadt Krefeld  
Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
Brigitte Bourscheidt

## BEKANNTMACHUNG VOB – ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG

1. **Art der Vergabe:**

Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 Abs. 1 VOB/A
2. **Art des Auftrags:**

Schließanlage
3. **Bezeichnung des Auftraggebers :**

Stadt Krefeld  
Fachbereich 60, Zentrales Gebäudemanagement  
Mevissenstr. 65, 47803 Krefeld  
Telefon-Nummer: 02151-864164  
Telefax-Nummer: 20151-864150  
E-Mail-Adresse: angela.naebbers@krefeld.de
4. **Ort der Ausführung der Bauleistung:**

Karlsplatz 35, 47803 Krefeld  
Kaiser-Wilhelm-Museum
5. **Art und Umfang der Leistung:**

1 Stck Schließanlage mit ca. 130 Zylindern
6. **Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, sofern auch Planungsleistungen zu erbringen sind: -**
7. **Form der Angebote:**

schriftlich, auf dem Postweg, in deutscher Sprache
8. **Lose**

Aufteilung in Lose: nein
9. **Zulassung von Nebenangeboten:**

nein
10. **Ausführungsfristen:**

Baubeginn: Januar 2016  
Ausführungsdauer: 1 Monat  
Fertigstellungstermin: Februar 2016
11. **Bezeichnung der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können:**

Stadt Krefeld, Fachbereich 60,  
Zentrales Gebäudemanagement, Mevissenstr. 65,  
47803 Krefeld, Zimmer: 153  
Telefon-Nummer: 02151-861878  
Telefax-Nummer: 02151-864150  
E-Mail-Adresse: lisa.meyer@krefeld.de
12. **Kostenerstattung für die Übermittlung der Vergabeunterlagen:**

10 ,00 EUR.  
Der Betrag ist an die Sparkasse Krefeld,  
**IBAN: DE83 3205 0000 0000 3012 91, BIC SPKRDE 33** zu  
gunsten des **Kassenzeichens: 001 0000 238/6001**, Ver-  
merk: Schließanlage, zu überweisen. Die Aushändigung  
bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des  
Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Eine  
Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung des Betrags  
erfolgt nicht.
13. **Sonstige Fristen:**
  - a. Versand der Vergabeunterlagen ab: 19.10.2015
  - b. Schlusstermin für den Versand der Vergabeunterlagen: 11.11.2015
  - c. Zuschlagsfrist: 18.12.2015
14. **Angebotsannahmestelle:**

wie Ziffer 11  
Datum des Eröffnungstermins: 18.11.2015, Uhrzeit: 14:40

Ort des Eröffnungstermins: Mevisenstr. 65 , Raum 008  
Beim Eröffnungstermin sind die Bieter und ihre Bevollmächtigten zugelassen (§ 14 Abs. 1 Satz 1 VOB/A).

**15. Zuschlagskriterien:**

Preis

**16. Art und Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen:**

-

**17. wesentliche Zahlungsbedingungen:**

§ 16 VOB/B bzw. Vergabeunterlagen

**18. Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen zur Beurteilung der Eignung des Bieters:**

Eigenerklärungen

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft
- Straf- und Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen

**19. Weitere Eignungsnachweise**

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- gültige Handwerkskarte/ Bescheinigung der IHK
- Umsatz des Unternehmens jeweils bezogen auf die letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahre
- Liste mit mindestens 3 vergleichbaren Referenzobjekten
- jahresdurchschnittlich beschäftigte Arbeitskräfte der letzten 3 Jahre
- Angaben zur technischen Ausrüstung für die Durchführung der Leistung
- Angaben zum für die Leistung und Aufsicht vorgesehenen technischen Personal

**20. Zusätzliche Bedingungen an die Auftragsausführung:**

- Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestlohn nach TVgG NRW
- Verpflichtungserklärung zu ILO Kernarbeitsnormen nach TVgG NRW
- Verpflichtungserklärung zur Frauenförderung und Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

**21. VOB-Nachprüfungsstelle:**

Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 34,  
Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Krefeld, den 29.09.2015

Stadt Krefeld

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag

Brigitte Bourscheidt

## BEKANNTMACHUNG VOB – ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG

**1. Art der Vergabe:**

Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 Abs. 1 VOB/A

**2. Art des Auftrags:**

Baureinigung

**3. Bezeichnung des Auftraggebers :**

Stadt Krefeld, Fachbereich 60, Zentrales Gebäudemanagement, Mevisenstr. 65, 47803 Krefeld

Telefon-Nummer: 02151-864164

Telefax-Nummer: 20151-864150

E-Mail-Adresse: angela.naebbers@krefeld.de

**4. Ort der Ausführung der Bauleistung:**

Karlsplatz 35, 47803 Krefeld - Kaiser-Wilhelm-Museum

**5. Art und Umfang der Leistung:**

Reinigung von Böden, Wand- u. Glasflächen, Technikräumen und fest eingebauten Einrichtungsgegenständen  
Grundfläche ca. 5.000 qm

**6. Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, sofern auch Planungsleistungen zu erbringen sind:**

**7. Form der Angebote:**

schriftlich, auf dem Postweg, in deutscher Sprache

**8. Lose**

Aufteilung in Lose: nein

**9. Zulassung von Nebenangeboten:**

nein

**10. Ausführungsfristen:**

Baubeginn: Februar 2016

Ausführungsdauer: 1 Monat

Fertigstellungstermin: März 2016

**11. Bezeichnung der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können:**

Stadt Krefeld

Fachbereich 60, Zentrales Gebäudemanagement

Mevisenstr. 65, 47803 Krefeld, Zimmer: 153

Telefon-Nummer: 02151-861878

Telefax-Nummer: 02151-864150

E-Mail-Adresse: lisa.meyer@krefeld.de

**12. Kostenerstattung für die Übermittlung der Vergabeunterlagen:**  
10,00 EUR

Der Betrag ist an die Sparkasse Krefeld,

**IBAN: DE83 3205 0000 0000 3012 91, BIC SPKRDE 33** zugunsten des **Kassenzeichens: 0001 0000 238/6001**, Vermerk: ÖA KWM, Baureinigung, zu überweisen. Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Eine Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung des Betrags erfolgt nicht.

**13. Sonstige Fristen:**

a. Versand der Vergabeunterlagen ab: 19.10.2015

b. Schlusstermin für den Versand der Vergabeunterlagen:  
11.11.2015

c. Zuschlagsfrist: 18.12.2015

**14. Angebotsannahmestelle:**

wie Ziffer 11

Datum des Eröffnungstermins: 18. November 2015, 14:20 Uhr

Ort des Eröffnungstermins: Mevisenstr. 65 , Raum 008

Beim Eröffnungstermin sind die Bieter und ihre Bevollmächtigten zugelassen. (§ 14 Abs. 1 Satz 1 VOB/A).

**15. Zuschlagskriterien:**

Preis

**16. Art und Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen:**

-

17. **wesentliche Zahlungsbedingungen:**  
§ 16 VOB/B bzw. Vergabeunterlagen
18. **Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen zur Beurteilung der Eignung des Bieters:**  
Eigenerklärungen
- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft
  - Straf- und Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
  - Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen
19. **Weitere Eignungsnachweise**
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
  - aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
  - aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
  - gültige Handwerkskarte/ Bescheinigung der IHK
  - Umsatz des Unternehmens jeweils bezogen auf die letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahre
  - Liste mit mindestens 3 vergleichbaren Referenzobjekten
  - jahresdurchschnittlich beschäftigte Arbeitskräfte der letzten 3 Jahre
  - Angaben zur technischen Ausrüstung für die Durchführung der Leistung
  - Angaben zum für die Leistung und Aufsicht vorgesehenen technischen Personal
20. **Zusätzliche Bedingungen an die Auftragsausführung:**
- Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestlohn nach TVgG NRW
  - Verpflichtungserklärung zu ILO Kernarbeitsnormen nach TVgG NRW
  - Verpflichtungserklärung zur Frauenförderung und Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie
21. **VOB-Nachprüfungsstelle:**  
Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 34,  
Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Krefeld, den 29.09.2015  
Stadt Krefeld  
Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
Brigitte Bourscheidt

## AUF EINEN BLICK

**NOTDIENSTE**  
**Elektro-Innung Krefeld**  
0180 5 66 05 55

## NOTDIENSTE

**Innung für  
Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau**

**16.10. – 18.10.2015**

Wirtz und Winzen

Elisabethstraße 37 | 47799 Krefeld

**71 47 59**

**23.10. – 25.10.2015**

Kamps Gebr.

Dreikönigen Straße 105 | 47798 Krefeld

**2 17 14**

## ÄRZTLICHER DIENST

**ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST 116 117**

**ÄRZTLICHER NOTDIENST:**

Der Notdienst in Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

**ZAHNÄRZTE:**

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. 01805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagmorgen von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

## TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter der Telefon-Nr. 0700 84374666 zu erreichen.

**PARI MOBIL GMBH**  
**Hausnotrufzentrale, Mühlenstraße 42,**  
Krefeld, Telefon 8 43 33.



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 861402. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter [www.krefeld.de/amtsblatt](http://www.krefeld.de/amtsblatt) zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 75,- Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13- Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.